

mene wird mit seiner unmittelbaren Inhaftierung versuchen, belastendes Beweismaterial zu vernichten. Deshalb kommt gerade zum Zeitpunkt der Einlieferung der unmittelbaren Kontrolle und lückenlosen Beaufsichtigung große Bedeutung zu. Die Inhaftierten nehmen jede Gelegenheit wahr, Beweismaterial zu vernichten. An zwei Beispielen soll das verdeutlicht werden.

In einer Untersuchungshaftanstalt sagte ein Verhafteter unmittelbar nach seiner Einlieferung dem Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt, er müsse unbedingt auf die Toilette. Wie sich anschließend herausstellte, nutzte er diese Gelegenheit, um belastendes Beweismaterial zu vernichten, was ihm auch gelang.

Ein weiterer Inhaftierter nutzte die ungenügende Kontrolle und Beaufsichtigung durch die Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt aus und steckte sich Beweismaterial in den Mund, zerkaute und verschluckte es.

Diese angeführten Beispiele sollen nochmals verdeutlichen, daß an eine körperliche Durchsuchung künftig ständig höhere Anforderungen zu stellen sind.

Auch bei der Durchsuchung von Bekleidungsstücken und mitgeführten Behältnissen muß von zwei Gesichtspunkten ausgegangen werden. Erstens geht es darum, hierbei alle verfügbaren technischen Hilfsmittel - elektrisches Metallsuchgerät, Infrarotstrahler - einzusetzen und zweitens bedarf es in diesem Verantwortungsbereich qualifizierter und in der Praxis erfahrener Mitarbeiter. Warum wird diesem Problem so hohe Bedeutung beigemessen?

In der Vergangenheit und auch gegenwärtig gab und gibt es in den Untersuchungshaftanstalten eine Vielzahl von Beispielen, wo inhaftierte Personen zur Begehung ihrer Straftat in Bekleidungsstücken oder in den von ihnen mitgeführten Behältnissen raffiniert und zielgerich-